

Ergänzende Bedingungen zur Inbetriebnahme und den Betrieb einer anschlussnehmereigenen Transformatorstation

1

- 1.1 Der Anschlussnehmer benennt einen ständig erreichbaren Anlagenverantwortlichen, der für den Betrieb der anschlussnehmereigenen Transformatorstation und Anlagenteile verantwortlich ist und die Voraussetzungen einer Elektrofachkraft nach DIN VDE erfüllt.
- 1.2 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt voraus, dass der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter die anschlussnehmereigene Transformatorstation gemeinsam mit dem Anlagenverantwortlichen abgenommen hat. Zur Abnahme sind alle für die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage erforderlichen Dokumentationen zu übergeben. Die Abnahme kann durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten verweigert werden, wenn Mängel festgestellt werden, die einen sicheren Betrieb der elektrischen Anlage nicht gewährleisten oder die Dokumentation unvollständig ist.
- 1.3 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die anschlussnehmereigene Transformatorstation an das Mittelspannungsverteilnetz an und nehmen die Netzschleifenzellen in Betrieb.
- 1.4 Die Schalthoheit über die Netzschleifenzellen, auch wenn diese sich im Eigentum des Anschlussnehmers befinden, obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Die ständige und ungehinderte Zufahrt zur Transformatorstation und zu den Netzschleifenzellen ist durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten.

2

- 2.1 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Prüfungen sowie notwendige Anpassungen an den Anlagenteilen durchzuführen. Dies beinhaltet die Einhaltung aller Anforderungen nach Betriebssicherheitsverordnung einschließlich zutreffender Regeln für Betriebssicherheit, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, der DIN VDE Normen und der Vorschriften der Anlagenhersteller. Der betriebssichere Zustand der anschlussnehmereigenen Transformatorstation ist nach BGV A3 im Turnus von max. 4 Jahren gegenüber dem Netzbetreiber mit geeigneten Prüfprotokollen unaufgefordert nachzuweisen.
- 2.2 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, an gestörten Anlagenteilen der Netzschleifenzellen, sofern diese Eigentum des Anschlussnehmers sind, sofort Instandsetzungsmaßnahmen auszuführen. Die schriftlichen Nachweise über die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sowie die Bestätigung über den ordnungsgemäßen Zustand der Netzschleifenzellen sind dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten vor der Wiederinbetriebnahme zu übergeben.
- 2.3 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter ist berechtigt, den Netzanschluss mit einer Frist von vier Wochen zu unterbrechen, wenn notwendige Instandhaltungsmaßnahmen, Prüfungen und Anpassungen an den Anlagenteilen des Anschlussnehmers unterlassen wurden oder vereinbarte Nachweise dem Netzbetreiber nicht vorgelegt wurden.
- 2.4 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter ist ferner berechtigt, den Netzanschluss ohne Vorankündigung zu unterbrechen, wenn aufgrund gestörter Anlagenteile in den, im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden, Netzschleifenzellen die Versorgung Dritter nicht mehr gewährleistet ist.
Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Netzanschlusses sind in diesen Fällen durch den Anschlussnehmer zu tragen.